

# BRAKMagazin



Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 6/2009

15. Dezember 2009

Fallstricke bei Vergütungsvereinbarungen

Rule of Law - Sache der Anwaltschaft

Vierte Sitzung der Satzungsversammlung

## Pro bono

Tue Gutes und rede darüber

 Verlag  
Dr. Otto Schmidt  
Köln



# Learning by Doing.

Höchste Zeit für Sie, das neueste Werk in der erfolgreichen Anwalts-Handbuch-Reihe aus dem Verlag Dr. Otto Schmidt zu bestellen: Das Anwalts-Handbuch Familienrecht.

Zugeschnitten auf die speziellen Bedürfnisse des Anwalts, gibt es Ihnen alles an die Hand, um das familienrechtliche Mandat nach neuester Rechtslage durchdacht, ökonomisch und erfolgreich zu bearbeiten – vom ersten Gespräch bis zur Gebührenabrechnung.

Sämtliche Autoren – allen voran die namhaften Herausgeber – sind erfahrene Praktiker, die dieses Werk im Hinblick auf die neue Rechtslage von Grund auf neu konzipiert und dabei natürlich vor allem die Bereiche



Krenzler/Borth (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Familienrecht**  
Herausgegeben von RA Dr. Michael Krenzler und Präs. AG  
a.D. Helmut Borth. Bearbeitet von 17 erfahrenen Praktikern  
des Familienrechts. 2009, 1.584 Seiten Lexikonformat, gbd. **bis  
1.2.2010 nur 99,- €.** Danach 119,- €.   
ISBN 978-3-504-18027-0

besonders ausführlich berücksichtigt haben, die seit 1.9.2009 für Sie völliges Neuland, sprich geltendes Recht sind: das neue Verfahren in Familiensachen nach dem FamFG, das neue Versorgungsausgleichsrecht und die Reform des ehelichen Güterrechts.

Zu allem gibt es Beispiele, Checklisten, hervorgehobene Hinweise, Tipps zur optimalen Vorgehensweise in den unterschiedlichen Beratungs- und Prozesssituationen und praxiserprobte Muster für Anträge, Schriftsätze und Vereinbarungen. Kurzum alle notwendigen Hilfsmittel, die dieses Buch für Sie zu einem höchst effizienten Arbeitsinstrument machen. Leseprobe? [www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de)

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-9 43** ----- 

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Krenzler/Borth (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Familienrecht gbd. bis 1.2.2010 nur 99,- €.** Danach 119,- €. *Jeweils plus Versandkosten.* ISBN 978-3-504-18027-0

Name

Straße

PLZ

Ort

Telefon

Fax

Datum

Unterschrift

10/09

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

# Endlich mehr Rechte für den inhaftierten Beschuldigten



Editorial

**D**as Strafprozessrecht gilt nach einem berühmten, zum geflügelten Wort gewordenen Ausspruch als „Seismograph der Staatsverfassung“. Will heißen: An den Regelungen des Strafverfahrens lässt sich ablesen, wie es um das Verhältnis des Staates zum Individuum – die Grundfrage aller Staatsverfassungen – substantiell bestellt ist. Das gilt insbesondere für die Beschuldigtenrechte. Prallen doch die rechtlich geschützten individuellen und kollektiven Interessen kaum je schroffer aufeinander als dann, wenn der Staat den Einzelnen als Beschuldigten einer Straftat ins Visier nimmt. Der Strafprozess ist der Härtesten der Individualrechte.

Überblickt man die Geschichte der StPO, die vor 130 Jahren, am 1. Oktober 1877, als Reichsstrafprozessordnung in Kraft getreten ist, so wird man feststellen, dass die Rechtsstellung des Beschuldigten, seine Subjektstellung, seit mehreren Jahrzehnten kein sonderliches Anliegen des Gesetzgebers mehr gewesen ist. Nennenswerte Verbesserungen brachte insoweit zuletzt das Strafprozessänderungsgesetz von 1964. Es erweiterte den Anspruch des Beschuldigten auf freie Verteidigung und die Rechte des Verteidigers und verbesserte das Untersuchungshaftrecht zu Gunsten des Beschuldigten. Zahlreiche spätere Neuregelungen hatten demgegenüber eher kriminalpolitisch inspirierte Einschränkungen von Verteidigungsrechten im Blick, ferner den Opferzeugenschutz sowie die Verfahrensbeschleunigung und die Justizentlastung. Die aus der Kaiserzeit stammende Rechtslage weiter den Anforderungen anzupassen, die sich aus dem Verständnis der Beschuldig-

tenrechte als Grund- und Menschenrechte (i.S.d. GG und der EMRK) ergeben, kam dem Gesetzgeber nicht mehr in den Sinn. Die Rechtsprechung hat sich dieser Aufgabe zumindest punktuell im Wege richterlicher Rechtsfortbildung und verfassungskonformer Auslegung angenommen. Da sie den Gesetzgeber weder ersetzen kann noch darf, blieb dies freilich Flickwerk.

Umso bemerkenswerter ist es, dass am Ende der vergangenen Legislaturperiode die Große Koalition, sozusagen in letzter Minute, eine Reihe von Neuregelungen der StPO zur Verbesserung der Rechtsstellung des Beschuldigten auf den Weg gebracht hat, namentlich im Bereich der Untersuchungshaft. Anders als die bereits im Herbst dieses Jahres in Kraft getretenen gesetzlichen Regelungen zur Verständigung im Strafverfahren, die nach wie vor heftig umstritten sind, erfahren die Neuregelungen des Untersuchungshaftrechts, die zum 1. Januar 2010 in Kraft treten werden, bei der Anwaltschaft eine breite Zustimmung.

Mit Recht. Der Gewinn an Rechtsstaatlichkeit ist unübersehbar und war überfällig. So bestimmt der neue § 114a StPO, dass dem Verhafteten, der der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist, eine Übersetzung des Haftbefehls in einer für ihn verständlichen Sprache auszuhändigen ist. Der neue § 114b StPO verpflichtet die Strafverfolgungsbehörden zu einer umfangreichen mündlichen und schriftlichen Belehrung des Beschuldigten über seine Rechte. Jeder Beschuldigte wird künftig einen sog. Letter of Rights erhalten. Der neue § 115a StPO verpflichtet das zuständige Gericht, Einwendungen des Verhafteten gegen den Bestand oder den Vollzug der Untersuchungshaft unverzüglich zu prüfen. Damit korrespondiert eine Erweiterung des Rechts auf Akteneinsicht bei Freiheitsentzug im neu gefassten § 147 Abs. 2 StPO. Man wundert sich nur,

dass es solange brauchte, bis diese Rechte in die StPO Eingang gefunden haben.

Besonders hervorzuheben ist die Neuregelung des § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO, wonach die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist, wenn gegen einen Beschuldigten die Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollstreckt wird. Zugleich bestimmt der neue § 141 Abs. 3 StPO, dass dem Beschuldigten, gegen den ein Haftbefehl vollstreckt wird, der Verteidiger „unverzüglich nach Beginn der Vollstreckung“ bestellt wird. Ohne Übertreibung wird man diese Regelungen als eine kleine Sensation bezeichnen dürfen. Damit ist der Gesetzgeber einer langjährigen Forderung der Anwaltschaft nachgekommen, deren Verwirklichung lange Zeit als unrealistisch angesehen wurde.

Es ist zu hoffen, dass die Gesamtheit der Neuregelungen dazu beitragen wird, die Anzahl fragwürdiger und überflüssiger Haftbefehle, die keine geringe ist, zu verringern. Sowohl die Behauptung des dringenden Tatverdachts als auch die Annahme von Haftgründen erfolgt in der Praxis leider allzu oft voreilig, unkritisch und schematisch. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit erschöpft sich nicht selten in ihrer bloßen Behauptung.

Der anzuerkennende rechtsstaatliche Fortschritt der Neuregelungen zeigt, dass die Anwaltschaft gut daran tut, den „Kampf ums Recht“ auch rechtspolitisch zu führen und beharrlich die fortschreitende Verwirklichung des Rechtsstaats einzufordern.

**RA Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Berlin**  
**Vorsitzender des Strafrechtsausschusses**  
**der BRAK**



# PRO BONO

## Tue Gutes und rede darüber

**P**ro-bono-Tätigkeit – gibt es das eigentlich in Deutschland? Passt das überhaupt zu dem Begriff des Anwalts als Unternehmer? Denn Gewinnerzielung ist ein Ziel seiner Tätigkeit und er trägt zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung bei. Und Gewinnerzielung ist gerade ja das Gegenteil von Pro-bono-Tätigkeit.

Juristische Publikationen über das Thema pro bono sind in Deutschland rar. Auch die Presse befasst sich bisher mit diesem Thema eher selten.

Als eine „neue Erfindung eines Richters“ stellt die Berliner Morgenpost am 11. November 2002 die kostenlose Beratungstätigkeit von Anwälten für Hilfsbedürftige dar. Allerdings räumt der Autor Seewald in diesem Artikel ein, dass die Idee von Anwälten aus den USA stammt. Träger dieser kostenlosen Rechtsberatung war damals das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg, dem sich Rechtsanwälte zu solcher Beratung zur Verfügung stellten. Ziel war, Konzepte zu entwickeln, wie Anwälte auch außerhalb ihrer Praxis beraten können.

Wenig später führte die Anwaltschaft selbst eine Pro-bono-Aktion im DAV-Haus in Berlin für Berliner Bürger und Bürgerinnen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und des Sozialrechts durch. Kritiker solcher Aktionen monierten, dass kostenlos angebotene anwaltliche Dienstleistungen den Verdacht wecken können, dass diese Tätigkeiten grundsätzlich nichts wert seien, da sie ja umsonst angeboten werden. Auch

befürchtete man, die wirtschaftliche Lage von Kollegen mit diesen Angeboten zu beeinträchtigen.

Einige regionale Anwaltskammern, wie die Berliner Kammer oder auch die Stuttgarter Kammer, bieten Bürgersprechstunden, in denen Bürger kostenlos beraten werden. Unter dem Titel „Pro-bono-Beratung für bestimmte Bevölkerungsgruppen als Werbung für den Berufsstand“ fordert die Rechtsanwaltskammer Stuttgart ihre Mitglieder auf, an kostenlosen Rechtsberatungsaktionen mitzuwirken.

Unter dem Titel „Advocaten für die gute Sache“ berichtete die Frankfurter Allgemeine Zeitung am 6. Oktober 2007 über die kostenlose Rechtsberatung in amerikanischen Großkanzleien und kommt zu dem Ergebnis, dass es in Deutschland ähnliche Beispiele gibt, jedoch die Möglichkeiten begrenzt seien.

Auch im Internet sind Erwähnungen von pro bono meistens im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Anwälten für Sozialschwache zu finden und darüber hinaus meist nur in Bezug auf amerikanische Anwälte.

Zwar ist die Idee des gemeinnützigen anwaltlichen Engagements auch in großen und mittelständischen Kanzleien Deutschlands nicht mehr ganz unbekannt. Auch im Internetauftritt mancher großer Kanzleien wird gelegentlich die Pro-bono-Tätigkeit der Kanzlei erwähnt. Doch etwa von der US-amerikanischen Selbstverständlichkeit sind

wir in Deutschland noch weit entfernt. Es ist daher zunächst angebracht, einen Blick über die Grenzen zu werfen, wobei nur beispielhaft die Situation in einigen Ländern dargestellt werden soll.

### USA, Kanada, Australien, Südafrika und Israel

In den USA ist der Begriff seit über 20 Jahren im Bewusstsein eines jeden Kollegen. Schon als Studierende werden die Kollegen angehalten, ehrenamtlich zu arbeiten. Die American Bar Association, in der über die Hälfte aller amerikanischen Kollegen Mitglied sind, hat eine Abteilung pro bono, in der über 40.000 Kollegen mitarbeiten. Schon in der Ausbildung können angehende Juristen an Pro-bono-Programmen teilnehmen.

Entstanden ist die Pro-bono-Idee in Amerika im Zusammenhang mit dem sogenannten civil-rights-movement in den 70er Jahren. In New York wurde bereits 1976 eine Organisation „New York Lawyers for the Public Interest“ (NYLPI) gegründet, die sich um Gefängnisse, mental homes und diskriminierte Minderheiten kümmert. In den 90er Jahren erhielt die Idee neuen Auftrieb, als die Reagan-Regierung die Prozesskostenhilfe drastisch einschränkte.

150 Großkanzleien in den Vereinigten Staaten nehmen inzwischen an einer vom ABA-Pro-bono-Institut in Washington initiierten Selbstverpflichtung teil. Danach

müssen sie je Anwalt mindestens drei Prozent ihrer „billable hours“ oder insgesamt 60 Stunden im Jahr kostenlosen Rechtsrat erteilen.

Zahlreiche Kammern empfehlen pro-bono-work, so z.B. die New York State Bar Association. Die Verpflichtung, dass jeder Anwalt mindestens 50 Stunden pro Jahr pro bono arbeitet, ist mittlerweile in den „model rules“ der ABA unter 6.1. festgeschrieben.

Allerdings muss man dabei die besondere Situation in den USA berücksichtigen, die unser System der Prozesskostenhilfe nicht kennt. Der Zugang zum Recht ist dort insgesamt erschwert, weshalb sich auf verschiedenen Ebenen eine außergerichtliche „Civil legal Assistance“ entwickelt hat, die auf private Unterstützung angewiesen ist. Daneben gibt es einige Kanzleien, die mit staatlicher Honorierung nichts anderes tun, als kostenlosen Rechtsbeistand zu gewähren, sogenannte Law Clinics.

Dass dann daneben über die Möglichkeit des Erfolgshonorars auch ein zulässiger Weg des Zugangs zum Recht gesehen wird, sei nur beiläufig erwähnt. Dass eine solche Möglichkeit in Deutschland in Ausnahmefällen auch gegeben sein kann, hat das Bundesverfassungsgericht jüngst in einer vielbeachteten Entscheidung festgestellt und dem ist der Gesetzgeber gefolgt.

Nach einem Bericht des „American Bar Center for Pro-bono“ beteiligen sich 135.000 Anwälte in den USA an verschiedenen Pro-bono-Programmen verschiedener Organisationen. Begründet wird die Notwendigkeit von Pro-bono-Tätigkeit in den USA vor allem damit, dass Anwälte nicht nur für Klienten da sein sollen, sondern auch „Officers of the court“ sind mit einer weitgehenden Verantwortung gegenüber dem Justizsystem und seinem Funktionieren. Damit wird dem Organ der Rechtspflege eine Verpflichtung auferlegt, die auch in Deutschland in ähnlicher Form zur standesrechtlichen ethischen Verpflichtung gehört, nämlich die Verpflichtung zur Übernahme von Prozesskostenhilfverfahren für Mandanten und zur außergerichtlichen Rechtsberatung für Mandanten nach dem Beratungshilfegesetz.

Darüber hinaus wird die Aufforderung zur Pro-bono-Tätigkeit in den USA auch damit begründet, dass andernfalls die Gefahr besteht, einen großen Teil der Klientel an andere zu verlieren, etwa an Sozialdienste, Finanzleistungsinstitute und ähnliche Beratungsinstitute. In einigen Bereichen, z.B. bei der Hilfe für Emigranten, wurde aufgrund des dramatischen Rückgangs staatlicher Unterstützungsleistungen für mittellose Rechtssuchende in den letzten Jahrzehnten immer häufiger von nichtanwaltlichen Beratern ehrenamtlich rechtliche Hilfestellung geleistet. Diesen Graubereich rechtlicher Tätigkeit hat die Regierung vor kurzem legalisiert.

Noch intensiver als in den USA wird für pro bono in Kanada geworben. So gibt es in der Provinz British Columbia ein pro-bono-law, das den Zugang zum Recht für Minderbemittelte sichern soll, nachdem Legal Aid aus Kostengründen immer mehr reduziert wird. Darin ist als ein Rahmenwerk (in Kraft seit 2005) festgelegt, welche Anforderungen an Pro-bono-Leistungen zu stellen sind, auf welche Weise die Leistungserbringer zu versichern sind (etwa für Beratungsleistungen von nicht mehr im Beruf aktiven Kollegen) und welche Organisationen mit einzubeziehen sind.

Die Forderung nach Pro-bono-Leistungen im Rechtsberatungsbereich wendet sich hier durchaus nicht nur an Anwälte, sondern darüber hinaus auch an verschiedene Organisationen. So spielt etwa bei der Organisation von Sprechstunden für Minderbemittelte die Heilsarmee eine große Rolle.

Als Begründung für die Notwendigkeit der Beteiligung der Anwaltschaft wird die professionelle Pflicht des Anwalts hervorgehoben, die ihm auf Grund seiner besonderen Stellung in der

# Wir kooperieren, Sie profitieren

## DAV & juris



juris für DAV-Mitglieder:  
**ab 67,- €**  
monatlich\* für Einzelanwälte

Als Mitglied des Deutschen Anwaltsvereins nutzen Sie das umfassende juris-Wissen zu exklusiven Sonderkonditionen. Sie greifen auf Informationsquellen zu, die auch alle deutschen Richter nutzen. Daten aus erster Hand und aus jedem Rechtsgebiet. So sparen Sie Zeit und Geld. Und Sie verschaffen sich Rechtssicherheit auf der Grundlage von fast 930.000 Entscheidungen. Entscheiden Sie sich jetzt für eines der untenstehenden Angebote. Beide können Sie um weitere Datenbestände zum Einzeldokumentpreis ergänzen. Lassen Sie sich überzeugen: [www.juris.de/dav](http://www.juris.de/dav)

Mit juris DAV recherchieren Sie zum Festpreis:

- Rechtsprechung
- Gesetze
- Literaturnachweise

juris Standard bietet Ihnen zusätzlich:

- juris PraxisReporte
- Europarecht
- 20 % Rabatt für DAV-Mitglieder

Direkt bestellen: online unter [www.juris.de/shop](http://www.juris.de/shop) oder gebührenfrei anrufen unter 0800-5874733

\*Bei jährlicher Zahlungsweise und einer Vertragslaufzeit von mindestens 12 Monaten; zzgl. Mehrwertsteuer.



DeutscherAnwaltVerein & **juris**<sup>®</sup>

Starke Partner

Justiz zukommt. „A lawyers duty to serve those unable to afford to pay is thus not an act of charity or benevolence but rather one of professional responsibility“.

Auch in Australien hat sich der Trend zu Gunsten pro bono etabliert, ein Zeichen der engen Verbundenheit mit englischer Tradition. In New South Wales leisten die meisten Anwälte ca. 70 Stunden pro Jahr kostenlose Rechtsberatung für Hilfsbedürftige. Diese Tätigkeit wird als gesellschaftliche Verpflichtung verstanden, aber auch wahrgenommen, um sich als entsprechend engagierte Kanzlei in der Öffentlichkeit darzustellen.

Ebenso in Südafrika – auch hier hat die Pro-bono-Tätigkeit eine lange Tradition. Schon während der Apartheid haben sich viele Anwälte pro bono engagiert, insbesondere in Rassenfragen. Nach dem Ende des Apartheid-Regimes befürchtete man einen Rückgang des Engagements, weshalb große Anstrengungen gemacht werden, pro-bono-work für Einkommensschwache zu sichern, „to poor, marginalised and indigent individuals“, um „access to justice“ zu ermöglichen.

Diese Bemühungen waren besonders im Rahmen des im Jahre 2002 vom Parlament ausgerufenen „Jahres der Freiwilligen“ festzustellen. In einer eigens zu diesem Thema veranstalteten internationalen Konferenz im Mai 2002 wurde unter anderem eine adäquate soziale Anerkennung derer gefordert, die sich in pro bono engagieren. Eines der wichtigsten Diskussionsthemen auf dieser Konferenz war die Frage, ob man pro-bono-work für jeden Anwalt verpflichtend machen sollte.

Schließlich noch ein Blick zu unseren israelischen Kollegen. Im Jahre 2002 hat die Israel Bar, in der alle israelischen Kollegen Pflichtmitglied sind, ein legal aid/Pro-bono-Programm veröffentlicht, um Kollegen zu organisieren, die Beistand jenen leisten, die „of limited means“ sind. So fordert es Sektion 3.2 des Israel Bar Association Law. Schon nach kurzer Zeit waren fast 3.000 Kollegen landesweit bereit und organisiert und in einem Zentralcomputer nach Region und Spezialisierung erfasst. Seitdem haben sich überall Kollegen diesem Programm angeschlossen.

Auch Internationale Anwaltsorganisationen widmen sich mittlerweile dem Thema pro bono. Auf der letzten bar leaders conference der Union International des Avocats (UIA) beispielsweise befasste sich eine Arbeitsgruppe mit pro bono, insbesondere unter dem Gesichtspunkt grenzüberschreitender Pro-bono-Tätigkeit von Anwälten.

## Pro bono in Europa

Von den USA nach Europa exportiert – wie viele Entwicklungen im anwaltlichen Berufsleben – ist pro bono ein fester Bestandteil beruflicher Tätigkeit auch in England und Wales geworden. Im Jahre 2002 wurde in England seitens der Justizbehörden ein Pro-bono-Komitee gegründet, dem neben Vertretern der Barrister und der Solicitor auch verschiedene Beratungsorganisationen, wie z.B. das „Citizen advice bureau“ angehören. Dieses Komitee trifft sich vierteljährlich und hat zur Aufgabe, bessere Kontakte herzustellen zwischen denen, die pro bono zu leisten bereit sind und denen, die kostenlose Rechtsberatung benötigen, sowie darüber hinaus mehr Anwälte an der Teilnahme an diesem Programm zu ermutigen.

Gleichzeitig motiviert das Komitee die Anwaltschaft, auch Studenten und junge Anwälte in Pro-bono-Tätigkeiten einzuweisen, da die Teilnahme an pro bono legal work zu sehen ist als „a characteristic of being a member of the legal profession“.

In einem „joint protocol“ dieser Kommission wird pro bono legal work definiert als „legal advice provided by lawyers to individuals and community groups who cannot afford to pay for the advice and when public funding is not available“. Vor dem Hintergrund dieser Definition erklärt sich, warum bei uns in Deutschland pro bono im angeführten Sinne keine große Rolle spielt. Haben wir doch Prozesskostenhilfe und außergerichtliche Beratungshilfe. Allerdings wird dabei außer Acht gelassen, dass auch diese Tätigkeit für die Anwaltschaft mindestens teilweise eine Pro-bono-Tätigkeit darstellt.

Noch ein Blick in ein weiteres europäisches Nachbarland: Dänemark. Hier ist unmittelbare Pro-bono-Tätigkeit von Anwälten für Mandanten nicht üblich. In einer vom Staat organisierten Einrichtung, die über 100 Büros landesweit unterhält, stellen Kollegen ihre Arbeitskraft zeitweise zur Verfügung zur Beratung von Rechtssuchenden, ohne Honorierung. Diese Beratungsstellen kann man ähnlich unseren Verbraucherberatungsstellen in Anspruch nehmen ohne Rücksicht auf Einkommen. Außerdem gibt es, ähnlich wie bei uns, Prozesskostenhilfe. Ob nicht doch einzelne Kollegen Bedürftige auch unmittelbar kostenlos beraten, ist bisher nicht veröffentlicht. Auch hier gilt offensichtlich nicht der Satz: „Tue Gutes und rede darüber“.

In Österreich erhalten Kollegen, die kostenlose Verfahrenshilfe leisten, keine

Vergütung. Ihre Leistung wird vom Staat in der Weise vergütet, dass den Kammern pauschale Beträge zugewiesen werden, die diese Beträge für die Alterssicherung der Kollegen verwenden. Über diese von den Kammern organisierte Pro-bono-Tätigkeit hinaus ist nach Ansicht der österreichischen Kollegen ein Pro-bono-Einsatz einzelner Anwälte überflüssig.

## Pro bono in Deutschland

In vielen Ländern gehört Pro-bono-Tätigkeit der Anwälte also zur Selbstverständlichkeit. Doch gilt das auch so in Deutschland? Es wurde oben bereits angeführt, wie wenig darüber in der Presse zu lesen ist und dass man auch bei deutschen Kanzleien das Thema pro bono selten findet.

Ein wesentlicher Grund für die geringe Verbreitung und den geringen Bekanntheitsgrad von Pro-bono-Tätigkeiten ist sicherlich auch in der bisherigen Gesetzeslage zu sehen, die dem Anwalt untersagte, Mandanten kostenlos zu beraten. Das hat sich seit dem neuen Rechtsdienstleistungsgesetz geändert. Das Verbot unentgeltlicher Rechtsberatung steht nicht mit dem Gedanken von bürgerschaftlichem Engagement und zwischenmenschlicher Hilfe im Einklang. § 6 erlaubt dementsprechend Rechtsdienstleistungen, „die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen (unentgeltliche Rechtsberatung)“.

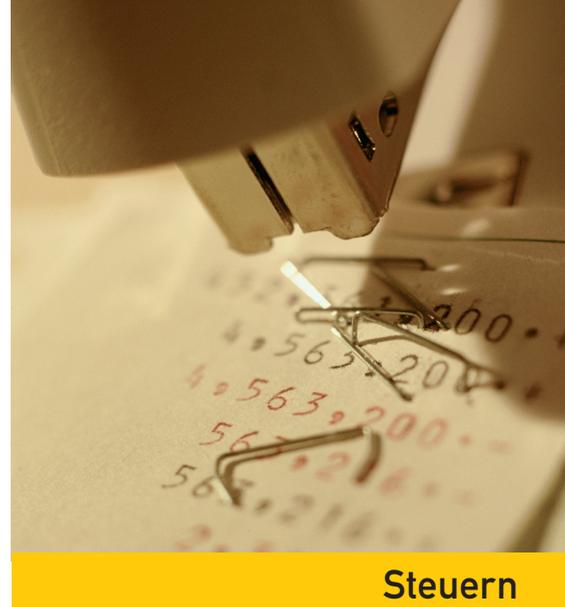
Doch auch die anwaltliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Prozesskostenhilfe und außergerichtlicher Beratung sollte unter dem Aspekt der Pro-bono-Tätigkeit betrachtet werden. Denn hier wird die Anwaltschaft in hohem Maße in die gesellschaftliche Pflicht genommen, für sozial Schwache tätig zu werden zu Beträgen, die sehr oft nicht einmal kostendeckend sind. Darüber hinaus aber sollte sich einmal jeder von uns prüfen, ob er nicht in irgendeiner Weise sich für Institutionen oder einzelne Bedürftige mit seinem Rechtsrat einsetzen kann, wie dies in vielen Ländern dieser Erde geschieht – pro bono unseres Gemeinwesens.

**Justizrat RA Dr. Norbert Westenberg,  
Präsident der RAK Koblenz  
Vizepräsident der BRAK**

*Der Text ist die gekürzte und leicht veränderte Fassung eines Beitrages aus der Festschrift für Dr. Ulrich Scharf, erschienen im Verlag Wolters Kluwer (2008), Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Verlages.*

# Sturmentwarnung

## BMF-Schreiben zum Ausscheiden eines Partners gegen Sachwertabfindung



Steuern

Seit dem BMF-Schreiben vom 28. Februar 2006 (BStBl. I 2006, S. 228) zur Realteilung von Mitunternehmenschaften wurde bei steuerlichen Betriebsprüfungen von Rechtsanwalts-Sozietäten von den Finanzämtern stets die Auffassung vertreten, dass die stillen Reserven eines Mandantenstammes, der einem ausscheidenden Gesellschafter nach Befragung gemäß § 32 Abs. 2 BORA zugeordnet wird, versteuert werden müssen. Eine gemeinsame Eingabe von BRAK und BStBK führte nun zu einem Schreiben des BMF vom 14. September 2009, das die bisherige Beurteilung der Rechtslage entschärft. Folgende Erkenntnisse dürfen als gesichert angesehen werden:

1. § 16 Abs. 3 Satz 2 EStG erlaubt nach Ansicht der Finanzverwaltung und Rechtsprechung die Fortführung der steuerlichen Buchwerte (Mandantenstamm mit Null Euro) nur dann, wenn eine Sozietät real geteilt und vollständig aufgelöst wird (mit Aufgabe der Steuernummer) und jeder Gesellschafter den auf ihn entfallenden Teil des Mandantenstammes zunächst in einer Einzelkanzlei fortführt.

2. Scheidet ein einzelner Gesellschafter aus einer Sozietät unter Mitnahme eines Teils des Mandantenstammes aus (Ausscheiden mit Sachwertabfindung), und bearbeitet er den mitgenommenen Mandantenstamm in einer Einzelkanzlei weiter, muss der ausscheidende Sozios die steuerlichen Buchwerte der Wirtschaftsgüter der Sachwertabfindung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 EStG fortführen, sofern die künftige Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt ist. Letzteres erfordert, dass die Wirtschaftsgüter der Sachwertabfindung in Listen festgehalten werden (§§ 88 und 90 AO), also insbesondere die mitgenommenen Handakten und die zur ausschließlichen Bearbeitung übernommenen Mandatsbeziehungen.

3. Übernimmt der ausscheidende Sozios Schulden, gilt Vorstehendes nicht, weil dann ein (teil-)entgeltlicher Erwerb des Mandantenstammes gegeben ist. Ein ausscheidender Sozios kann sich aber verpflichten, ein durch Überentnahmen negativ gewordenen Kapitalkonto auszugleichen.

4. Werden die mit den Handakten verbundenen Honorarforderungen so aufgeteilt, wie auch die Handakten selbst, kann wohl in entsprechender Anwendung des Urteils des BFH vom 14. November 2007 (XI R 32/06) darauf verzichtet werden, dass anlässlich des Ausscheidens eines Sozios von der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung zur Bilanzierung übergegangen wird. Es fällt dann der sogenannte Übergangsgewinn in Höhe der Honorarforderungen nicht an.

Gleichwohl sollte aus Gründen der Vorsicht der Ausscheidensstichtag mit dem 2. Januar oder unterjährig vereinbart werden. Ein etwa erforderlicher Wechsel der Gewinnermittlungsart kann dann am 1. Januar erfolgen, ein Rückwechsel am 3. Januar. Übergangsgewinn und betragsgleicher Übergangsverlust fallen dann im gleichen Kalenderjahr an.

5. Will der ausscheidende Rechtsanwalt seine Einzelkanzlei gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten innerhalb der Sperrfrist von drei Jahren (§ 6 Abs. 5 Satz 4 EStG) in eine andere Sozietät einbringen, löst dies die Nachversteuerung der stillen Reserven rückwirkend auf den Ausscheidensstichtag aus. Diese Rechtsfolge kann vermutlich dann vermieden werden, wenn beim Anschluss an die neue Sozietät vereinbart wird, dass der mitgebrachte Mandantenstamm der Sozietät lediglich zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird und dieser Mandantenstamm folglich Sonderbetriebsvermögen des eintretenden Gesellschafters bleibt. Auch dieser Mandantenstamm ist in Listen zu erfassen.

Weiterhin nicht gelöst sind steuerliche Fragen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Berufsträgern, bei denen vorstehende Gestaltungen nicht verwirklicht werden. Die BRAK wird sich weiterhin um Lösungen bemühen.

RA Dr. Klaus Otto, Nürnberg  
Vorsitzender des  
BRAK-Steuerrechtsausschuss

### FERNSTUDIUM für KANZLEI-FACHANGESTELLTE

Assessorreferent jur. (FSH) · Rechtswirt (FSH) · Rechtsreferent jur. (FSH)  
Staatlich zugelassen, berufsbegleitend, 3-7 Semester

**Zielgruppe:** ReNo-Fachangestellte/Fachwirte (Bürovorsteher) sowie alle Sachbearbeiter mit Interesse an der Übernahme von mandatsbezogenen, materielrechtlichen/prozessualen Aufgabenstellungen zur **juristischen Entlastung des Anwaltes**.

Hierdurch können Sie als qualifizierte Fachkraft von der büroorganisatorischen Seite der Kanzlei auf die **fachjuristische Mitarbeiterebene der Kanzlei** wechseln oder Positionen in der Wirtschaft wahrnehmen, die eine hohe rechtliche Sachkompetenz erfordern.

FSH, Universität, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken, [www.e-FSH.de](http://www.e-FSH.de)  
Tel. 0681/390-5263, Fax. 0681/390-4620

Am FSH-Examensinstitut: Fernstudiengänge zur Vorbereitung 1./2. juristische Staatsprüfung



# Versprochen - gebrochen

## Die Fallstricke der Vergütungsvereinbarungen

**D**er Streit um's liebe Geld liefert so manches Mal den Stoff für handfeste juristische Streitigkeiten – viele Anwälte verdienen ihr tägliches Brot damit. Besonders heikel wird es jedoch für Advokaten, wenn sie selbst in diesen Streit verwickelt sind, etwa weil der Mandant nicht zahlen will. Wer für diese Situation keine lückenlose Vergütungsvereinbarung getroffen hat, geht vor Gericht oft leer aus. Das musste jüngst eine Rechtskollegin aus Nordrhein-Westfalen erfahren, die mit dem Betreiber eines Krankentransportunternehmens ein Pauschalhonorar vereinbart hatte. Der Klient steckte in geschäftlichen Schwierigkeiten und erzog, sein Unternehmen umzustrukturieren oder zu verkaufen. Dabei sollte ihm die Juristin helfen.

### Anwältin geht leer aus

Die beiden Parteien vereinbarten für die Beratung ein Pauschalhonorar von knapp 25.000 Euro in der Erwartung, dass ein Arbeitsaufwand von knapp 100 Stunden anfällt. 10.000 Euro rückte der Mandant noch rüber, bevor er seine Zahlung einstellte – mit dem wenig schmeichelhaften Hinweis, die Anwältin habe das Mandat nicht bearbeitet. Statt der angepeilten 100 Stunden hätte sie allenfalls zehn Stunden abgeleistet, warf ihr der Auftraggeber vor. Die so Gescholtene forderte postwendend auf dem Gerichtsweg die Zahlung der restlichen 15.000 Euro nebst Mehrwertsteuer und Zinsen und zählte auf, welche umfangreichen Arbeiten sie in der Sache bereits getätigt hatte. Doch ein Anspruch auf die restliche Vergütung hat ihr das Landgericht Düsseldorf nun verwehrt (Az.: I-24 U 200/08). Denn die Juristin habe es versäumt, in der Vergütungsvereinbarung eine Regelung für den Fall der vorzeitigen

Mandatsbeendigung zu treffen, argumentierten die Richter. In diesem Fall könne der Anwalt nur den Teil der Vergütung verlangen, der seiner bis zur Kündigung ausgeführten Tätigkeit entspreche.

Die Entscheidung zeigt, welche Stolperfallen Vergütungsvereinbarungen noch immer bergen. Advokaten, die die Höhe der Vergütung nicht dem Gutdünken ihrer Mandanten überlassen wollen, sollten deshalb alle Eventualitäten bedenken.

Dafür gibt es gute Nachrichten aus Karlsruhe: Selbst beim Bundesgerichtshof hat man ein Nachsehen mit kranken Advokaten: „War ein Anwalt aufgrund einer plötzlich auftretenden, nicht vorhersehbaren Erkrankung an der fristgebundenen Begründung einer Berufung gehindert, kann ihm ein Fehler im Verlängerungsantrag nicht angelastet werden“, stellten die Bundesrichter klar (Az.: II ZB 1/09).

Diesmal stand eine Rechtsvertreterin aus Sachsen-Anhalt im Zentrum der Entscheidung. Sie hatte für die Begründung einer Berufung um Aufschub gebeten, weil sie wegen einer Erkrankung arbeitsunfähig geworden war. Die Bitte wurde abgelehnt, ebenso wie der spätere Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Das Berufungsgericht hatte für die erkrankte Anwältin weit weniger Verständnis als die Karlsruher Richter. Zur Verteidigung der erkrankten Kollegin haben sie in diesem Fall schweres Geschütz aufgefahren: Sie argumentieren mit dem grundgesetzlich geschützten Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs und auf ein faires Verfahren und stellen klar: „Die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist war unverschuldet.“

Die Entscheidung mag ein schwacher Trost sein, wenn der gebeutelte Anwalt nach schwerer Krankheit und gekürzten Honoraren erkennen muss, welchen

Freiraum die Jura-Kollegen auf der Richterbank genießen – mit Hinweis auf die richterliche Unabhängigkeit. Schier zum Haare raufen ist die berufliche Bilanz eines Arbeitsrichters, dessen dienstliche Beurteilung sich wie das Zeugnis eines Schülers liest, dem die Versetzung in die nächste Klasse versagt wurde: Im Zeitraum von drei Jahren hat er von den insgesamt rund 230 Entscheidungen 185 nicht innerhalb der gesetzlichen Drei-Wochen-Frist verfasst. Stattdessen dauerte es bei ihm in vielen Fällen fast ein halbes Jahr, ehe ein Urteil reifen konnte.

### Rüffel vom Präsidenten

Der Präsident des Arbeitsgerichts rüffelte den Kollegen in einer dienstlichen Beurteilung ungewöhnlich scharf: So bescheinigte er dem antriebsschwachen Urteilsfinder, dass er nicht gewillt sei, sich insoweit „gesetzes- und verfassungskonform zu verhalten“. Zudem sei nicht erkennbar, dass der Richter die mündlichen Verhandlungen leitet, er lasse die Parteien reden, ohne auf die entscheidungserheblichen Fragen hinzuwirken. Immerhin: „Herr T.s Urteile sind sprachlich gut nachvollziehbar und in der Regel übersichtlich aufgebaut“, hielt ihm sein Chef zugute. Aber: „Herr T. blendet die höchstrichterliche Rechtsprechung oft selbst dann aus, wenn er von ihr abweicht.“ Die Kritik am Robenträger mag vielleicht berechtigt gewesen sein, doch die Karlsruher Bundesrichter ließen sie nicht gelten (Az.: RiZ (R) 5/08). Denn über all den hohen Anforderungen in unserer heutigen Leistungsgesellschaft steht immer noch eins: die richterliche Unabhängigkeit.

**Corinna Budras, Frankfurt a.M.**

## Steuerrecht 2010

### Aktuelles zur Erbschaftsteuer und zum Bewertungsrecht

23. 01. 2010 · Heusenstamm bei Frankfurt

Dr. Horst-Dieter Fumi, Vors. Richter am FG Köln

### Materielle Gestaltungsschwerpunkte

29. – 30. 01. 2010 · München

Prof. Dr. Wulf Goette, Vors. Richter am BGH; Dr. Heinrich Hübner, RA, Steuerberater; Dr. Dirk Pohl, Dipl.-Fw., RA, FA für Steuerrecht, Steuerberater; Prof. Dr. Wolfgang Schön; Dr. Roland Wacker, Richter am BFH; Prof. Dr. Klaus Weber, RA, Steuerberater

### Die Kapitalgesellschaft 2010

15. – 17. 02. 2010 · Berlin

Dr. Rolf Fügler, RA, FA für Steuerrecht; Bernd Rätke, Vors. Richter am FG Berlin-Brandenburg; Dr. Norbert Rieger LL.M., RA, FA für Steuerrecht; Oliver Rosenberg, RA, Steuerberater; Dr. Ingo van Lishaut, Ministerialrat, Finanzministerium NRW; Dr. Siegfried Widmann, Vors. Richter am BFH a. D.

### Bilanzkunde für Juristen

19. 02. 2010 · Bochum

Friedrich Graf von Kanitz, RA, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

### Beratungspraxis aktuell: Die Besteuerung der Freiberuflerpraxis

02. 03. 2010 · Heusenstamm bei Frankfurt

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen, Lehrstuhl für Unternehmenssteuerrecht, Universität Düsseldorf, Michael Wendt, Richter am BFH

### Beratung und Verteidigung in Steuerstrafsachen 2010

04. – 05. 03. 2010 · Berlin

Prof. Dr. Markus Jäger, Richter am BGH; Prof. Dr. Wolfgang Joecks, Universität Greifswald; Wolfgang Lübke, Regierungsdirektor, stellv. Vorsteher des Finanzamts für Fahndung und Strafsachen Berlin; Dr. Karsten Randt, RA, FA für Steuerrecht und für Strafrecht

### Internationale Nachfolgeplanung

13. 03. 2010 · Bochum

Dr. Dirk Pohl, Dipl.-Fw., RA, FA für Steuerrecht, Steuerberater; Thomas Wachter, Notar

### Umsatzsteuer 2010

17. 03. 2010 · München

Dr. Ulrich Grünwald, RA, Steuerberater; Jörg Kraeusel, Ministerialdirigent, Bundesfinanzministerium Berlin; Dr. Alexander Neeser, RA, FA für Steuerrecht, USt-Referent des DIHK; Dr. Christoph Wäger, Richter am BFH

### Unternehmensnachfolge unter dem neuen Erbschaftsteuerrecht

12. – 14. 04. 2010 · München

Dr. Gerhard Ege, Abteilungsdirektor a. D.; Prof. Dr. Wulf Goette, Vors. Richter am BGH; Dr. Heinrich Hübner, RA, Steuerberater; Prof. Dr. Hans-Joachim Priester, Notar a. D.; Prof. Dr. Dres. h. c. Karsten Schmidt, Präsident der Bucerius Law School; Dr. Roland Wacker, Richter am BFH

### Brennpunkt Betriebsprüfung

16. 04. 2010 · Bochum

Max Rau, Ltd. Reg.-Dir., Vorsteher des Finanzamts für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Köln

### Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum  
Tel. (02 34) 9 70 64 - 0 · Fax 70 35 07  
steuerrecht@anwaltsinstitut.de

5 % Rabatt bei Online-Buchung: [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)



Das DAI ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 und zugelassener Träger nach § 84 SGB III / §§ 7,8 AZWV.



## EUROPÄISCHE KONFERENZ

11. September 2009



### Internationales

Dem Thema „Rule of Law“ widmete sich die 7. Europäische Konferenz der BRAK am 11. September 2009. Wobei gleich zu Anfang festgestellt werden kann, dass sich der Name der alle zwei Jahre stattfindenden Konferenz bereits überholt hat, nahmen doch rund 100 Vertreter aus 24 Staaten, darunter Israel, die USA, Japan und Russland, teil. Das Thema allerdings, mit dem sich Redner und Teilnehmer befassten, ist auch ein globales Thema: Der Rechtsstaat – die „Rule of Law“.

### Rule of Law und anwaltliche Selbstverwaltung

Im Beisein prominenter Gäste – des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Professor Hans-Jürgen Papier, der damaligen Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries und der Berliner Senatorin für Justiz Gisela von der Aue – wurden verschiedene Aspekte der Rule of Law diskutiert. Als Key Note Speaker berichtete der Richter am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, Christoph Flügge, aus seiner täglichen Arbeit mit Anwälten vieler Nationalitäten, zur Verwirklichung der Rule of Law am konkreten Fall.



## Rule of Law

### Sache der Anwaltschaft!

Die auf ihn folgenden Präsidenten von Anwaltsorganisationen richteten ihr Augenmerk stärker auf Fragen der Rechtsstaatlichkeit in Zusammenhang mit der Unabhängigkeit und Selbstverwaltung der Anwaltschaft. Welchen Gefahren war beispielsweise die polnische Anwaltschaft im Hinblick auf ihre Selbstverwaltung ausgesetzt und wie ist sie damit umgegangen? Wie viel Selbstverwaltung ist notwendig, um die Unabhängigkeit auch einer reformierten Anwaltschaft wie der niederländischen zu gewährleisten? Gibt es Minimumstandards der Rechtsstaatlichkeit für Europa? Auf letztere Frage ging insbesondere die Präsidentin des CCBE (Council of Bars and Law Societies of Europe), Anne Birgitte Gammeljord, ein.

### Rechtsexport

Auch der Export des Rechtsstaats kam zur Sprache. Mit Vertretern der Japan International Cooperation Agency, der Fondation pour le droit continental, der Rule of Law Initiative der American Bar Association und der Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit warfen die Konferenzteilnehmer einen Blick auf japanische, französische, amerikanische und deutsche

Aktivitäten in diesem Bereich und den Beitrag, den Anwälte dazu leisten.



Willem Bekkers, der Präsident der niederländischen Anwaltskammer, und der Präsident der BRAK Axel C. Filges

### Der Rechtsstaat und seine unterschiedlichen Ansätze

In einer interessanten und zum Teil lebhaften Diskussion am Ende der Konferenz erörterten namhafte Vertreter europäischer Anwaltschaften, wie die verschiedenen Ansätze im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit miteinander vereinbar sind. Berührt wurden in den Standpunkten anwaltliches Berufsrecht, die Selbstverwaltung der Anwaltschaft, die unterschiedlichen Rechtssysteme und sich stellende Probleme und Missstände. Aufgedeckt wurden Gegensätze und Gemeinsamkeiten und wiederkehrende Eingriffe in die Selbstverwaltung der Anwaltschaft. Nach einem mitreißenden Plädoyer für die Werte der Anwaltschaft wurde die Erkenntnis gewonnen, dass das Ziel wohl sei, so viel Geschlossenheit wie nötig und so viel Vielfalt wie möglich zu erlangen, gleichzeitig aber oft auch der Weg dorthin das Ziel ist.

**RAin Mirja Nieke, M.A.**  
Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

# Vierte Sitzung der Vierten Satzungsversammlung



BRAK intern

**K**napp einhundertzwanzig Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus allen Teilen der Republik kamen Anfang November zusammen, um über die brennendsten Fragen des anwaltlichen Berufsrechtes zu diskutieren. In ihrer vierten Sitzung der vierten Berufungsperiode hatte sich die Satzungsversammlung, die gerne auch das Parlament der Rechtsanwälte genannt wird, mit Fragen zu Europatauglichkeit der Berufsordnung, zur Fortbildung der Rechtsanwälte, aber auch mit einem Aufhebungsbeschluss des Bundesjustizministeriums zu befassen.

## Ist eine Zweigstelle eine Kanzlei?

Die damals noch amtierende Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hatte im Frühjahr den gerade erst im Mai geänderten § 5 BORA moniert. Er sieht vor, dass der Rechtsanwalt verpflichtet ist, die für seine

Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen auch in einer Zweigstelle vorzuhalten. Nach Ansicht des Ministeriums durfte die Satzungsversammlung diese Regelung gar nicht beschließen. Die Satzungsversammlung darf zwar nach § 59b BRAO die Kanzleipflicht regeln, die Ermächtigungsgrundlage umfasse jedoch nicht auch die neu durch die BRAO-Reform seit 2007 erlaubte Zweigstelle. Kurz gesagt: Eine Zweigstelle ist eben keine Kanzlei im Sinne des § 59b BRAO. Allein schon deshalb, weil der Rechtsanwalt zwar die Pflicht hat, eine Kanzlei zu führen, nicht jedoch zwingend eine Zweigstelle einrichten muss. Und wenn der Gesetzgeber der Satzungsversammlung auch die Befugnis zur Regelung der Zweigstelle hätte geben wollen, dann hätte er es einfach tun sollen.

Die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer sieht das anders: Die Anwälte sind der Auffassung, dass eine

Zweigstelle mehr als nur die vom Ministerium angenommene „lokale Anlaufstelle“ sei. Nach dem Verständnis der Satzungsversammlung soll eine Zweigstelle im Sinne des Gesetzes erst dann eingerichtet sein, wenn der Rechtsanwalt unter dieser Adresse, die im Übrigen auch der Rechtsanwaltskammer gemeldet worden sein muss, langfristig im Rechtsverkehr nach außen auftritt. Bei einer nur vorübergehenden Nutzung einer weiteren Adresse würde es sich um eine bloße „weitere Anlaufstelle“ oder sogar nur um einen auswärtigen Sprechtag handeln. Im Übrigen sei die individuelle Bezeichnung, ob Hauptkanzlei oder Zweigstelle, für Bürger, Behörden und Gerichte ohnehin gleichgültig. Wichtig sei hier allein, ob der Rechtsanwalt tatsächlich unter der Adresse erreichbar ist. Und, was vielleicht noch wichtiger ist, ob die hier gelagerten Unterlagen in gleicher Weise vor Durchsichtung beziehungsweise Beschlagnahme geschützt sind, wie in der



Martin-Kollar-Str.15 · 81829 München  
Telefon 089/451 90 10 · Fax 089/688 16 74  
info@bs-anwalt.de · www.bs-anwalt.de

## Inkasso leicht gemacht...

### Sie interessieren sich für

- Online-Auskunft Ihrer Auftraggeber?

Zeitgemäße und zeitgerechte Information Ihres Mandanten ist ein wichtiger Service. Ihr Mandant kann jederzeit ohne Zusatzsoftware, alleine über einen Internet-Browser, Auskünfte über den Sachstand seiner Akten erhalten, und Ihnen sofort eine Nachricht zu einer Akte zukommen lassen. Damit auch Sie sofort informiert sind! Beispiel unter [www.mandantenauskunft.de](http://www.mandantenauskunft.de) **Kontaktieren uns!**

Die flexible Software für das Forderungsmanagement in Inkassounternehmen und Anwaltskanzleien

„richtigen“ Kanzlei. Mit dieser Argumentation hat die Bundesrechtsanwaltskammer daher gegen die Ablehnung des neuen § 5 BRAO Rechtsmittel eingelegt.

## Europa, ach Europa!

Ein weiterer Schwerpunkt der insgesamt zweitägigen Sitzung war die Prüfung der „Europafestigkeit“ der berufsrechtlichen Normen. Dafür war sogar eine Untereinheitsgruppe mit dem schönen Titel „Normenscreening“ gebildet worden, die mit geballtem Sachverstand jeden einzelnen Paragraphen der BORA auf potentielle Widersprüchlichkeiten zur europarechtlich vorgegebenen Dienstleistungsfreiheit und insbesondere zur Dienstleistungsrichtlinie untersucht hat. Die Dienstleistungsrichtlinie, die auch, aber nicht nur für Rechtsanwälte gilt, verlangt in Art. 39 von den Mitgliedstaaten eine Überprüfung ihres nationalen Rechts

auf Europarechtskonformität bis zum Ende des Jahres. Insbesondere Anforderungen und Regelungen des nationalen Rechts im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Dienstleistungen sollen dabei unter die Lupe genommen werden.

Tatsächlich hat der Unterausschuss bei einigen Normen der BORA festgestellt, dass sie europarechtlich bedenklich sein könnten. Das betrifft beispielsweise die Vorschrift des § 6 Abs. 2 BORA, der die Werbung mit Erfolgs- und Umsatzzahlen verbietet und Hinweise auf Mandate und Mandanten nur in Praxisbroschüren, Rundschreiben und anderen vergleichbaren Informationsmitteln und nur wenn der Mandant ausdrücklich eingewilligt hat, erlaubt. In der Sitzung der Satzungsversammlung gab es teilweise heftige Debatten darüber, ob im Einzelfall wirklich immer zwingende Gründe des Allgemeinwohls gegeben waren, die einen

solchen Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit rechtfertigen. Während beispielsweise einerseits die Auffassung vertreten wurde, dem Rechtsanwalt dürfe eine solche Werbemöglichkeit nicht versagt werden, waren Andere der Ansicht, dass die Werbung mit Umsatzzahlen dem Publikum ein ökonomisch orientiertes Berufsverständnis suggeriere, das mit den Belangen der Rechtspflege und der Unabhängigkeit, der Würde und der Integrität des Berufsstandes nicht vereinbar sei. In der abschließenden Abstimmung bestätigte die Satzungsversammlung diese Auffassung und damit auch insofern die Europarechtskonformität von § 6 Abs. 2 BORA. Allerdings wurde die Vorschrift liberalisiert – künftig sind Hinweise auf Mandanten oder Mandate grundsätzlich ohne Einschränkungen des Werbemittels zulässig, immer vorausgesetzt, der Mandant hat ausdrücklich zugestimmt.

# Anwälte – mit Recht im Markt



## Leitfaden Kanzleistrategie

Der Leitfaden erläutert Schritt für Schritt, wie Sie Ihrer Kanzlei eine klare, individuelle Ausrichtung geben, um damit im Markt Profil zu gewinnen.  
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 6,50 Euro\*.



## Leitfaden Mandantenbindung & Akquise

Der Leitfaden zeigt, wie Sie sich einen festen Mandantenstamm erarbeiten, Mandanten an die Kanzlei binden und neue Mandate für die Kanzlei gewinnen.  
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 6,50 Euro\*.



## Leitfaden PR & Werbung

Der Leitfaden gibt praktische Hinweise für Konzeption und Gestaltung des Außenauftritts Ihrer Kanzlei. Und viele weitere Tipps, z.B. wie Sie die richtige PR- oder Werbeagentur finden.  
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 6,50 Euro\*.



## Leitfaden Kanzleiführung & Qualitätssicherung

Der neue Leitfaden bietet eine Einführung in das Kanzleimanagement. Er gibt Anregungen, wie Sie in den Bereichen Personal, Organisation und Finanzen die Grundlagen für einen nachhaltigen Erfolg Ihrer Kanzlei schaffen können.  
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 6,50 Euro\*.

Bestellformular faxen an: 0800 / 6611661 (14 ct/Min.) – Deutscher Anwaltverlag

\* Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Kanzleistempel

Ebenfalls intensiv wurde die europarechtliche Vereinbarkeit des § 8 BORA diskutiert: Er erlaubt einen Hinweis auf eine dauerhafte berufliche Zusammenarbeit nur, „wenn sie in einer Sozietät, in sonstiger Weise (Anstellungsverhältnis, freie Mitarbeit) mit sozietätsfähigen Personen im Sinne des § 59a Bundesrechtsanwaltsordnung oder in einer auf Dauer angelegten und durch tatsächliche Ausübung verfestigten Kooperation erfolgt“. Hier wurde insbesondere darüber debattiert, ob beispielsweise Hinweise auf eine Zusammenarbeit in Form eines freien oder festen Mitarbeiterverhältnisses mit nichtsozietätsfähigen Personen möglich sind. Der Unterausschuss sieht hier eine unzulässige Einschränkung der Werbung und damit Dienstleistungsfreiheit. Der Ausschuss 2 der Satzungsversammlung (Allgemeine Berufs- und Grundpflichten), der sich ebenfalls intensiv mit der

Überprüfung der Normen befasst hat, war anderer Auffassung: er hält eine solche Zusammenarbeit mit nichtsozietätsfähigen Personen für per se unzulässig, so dass es gerechtfertigt sei, auch Hinweise auf eine solche Zusammenarbeit nicht zu erlauben. Das gelte auch dann, wenn eine solche Kooperation in anderen europäischen Ländern möglich ist. Letzendlich einigte man sich darauf, dass klargestellt werden soll, dass § 8 BORA keine über den § 59a BRAO hinausgehende Einschränkung der Zusammenarbeitsform enthält. Die genaue Formulierung wird dabei noch beraten.

### Quo vadis Satzungsversammlung?

Es ging in der vergangenen Sitzung nicht nur um das Berufsrecht. Auch das eigene Selbstverständnis wurde thematisiert. Wie soll künftig die Arbeit der Satzungsver-

sammlung aussehen? Soll die Satzungsversammlung reiner Reparaturbetrieb sein oder möglicherweise selbst aktiv das anwaltliche Berufsrecht auch auf Gesetzebene beeinflussen. Anders gefragt: Soll die Satzungsversammlung künftig auch ein berufspolitisches Mandat wahrnehmen und dabei möglicherweise auch eine Erweiterung seiner eigenen Kompetenz beim Gesetzgeber anregen? Für die Stärkung des „Anwaltsparlaments“ und der anwaltlichen Selbstverwaltung insgesamt wäre das sicher ein großer Schritt nach vorn. Die Diskussion wird weitergeführt und es bleibt spannend.

**RAin Peggy Fiebig**  
**Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin**



#### Thesen zu Vergütungsvereinbarungen

Wird derzeit aktualisiert.

#### RVG mit Kostenrisikotabelle

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 0,50 Euro zzgl. Versand.



#### Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“

Die Broschüre gibt Antworten auf Mandantenfragen vor dem ersten Anwaltsbesuch.

12 Seiten, etwa DIN A5. Mindestabnahme: 10 Stück.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 0,75 Euro pro Stück\*.



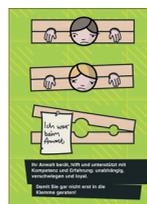
#### Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch

Grundlegende Rechtsbegriffe und Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch mandantenfreundlich erklärt.

Zum Verschenken an Ihre Mandanten.

64 Seiten, etwa DIN A6.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Stückpreis 2 Euro\*.



#### Mandantenflyer

Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Loyalität.

6 Seiten, DIN A6, gefaltet. Mindestabnahme: 50 Stück.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 0,05 Euro pro Stück\*.



#### BRAK Online-Fortbildung

Fortbildungstool für Rechtsanwälte in 19 Rechtsgebieten. Vierzehntägiger Newsletter und vierteljährliches Abfragemodul. Weitere Informationen unter [www.brakonlinefortbildung.de](http://www.brakonlinefortbildung.de).

**Bestellformular faxen an: 030 / 284939-11 – BRAK**

\*Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

**Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.**

Titel: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Für statistische Zwecke: In meiner Kanzlei sind \_\_\_\_\_ Rechtsanwälte tätig.

Kanzleistempel



DAI aktuell

# Verwaltungsrechtler treffen sich in Leipzig

## Jahresarbeitstagung im BVerwG

Bereits zum 16. Mal treffen sich die Verwaltungsrechtler zu ihrer Jahresarbeitstagung des Fachinstituts für Verwaltungsrecht des Deutschen Anwaltsinstituts am 29. und 30. Januar 2010. Tagungsort wird wie immer das Bundesverwaltungsgericht und damit das eindrucksvollste deutsche Gerichtsgebäude sein. Ziel der Jahresarbeitstagung ist es, den im Verwaltungsrecht tätigen Kolleginnen und Kollegen einen praxisrelevanten Überblick über aktuelle Brennpunkte des Verwaltungsrechts zu geben.

### Schutznormtheorie auf dem Prüfstand

Unter dem 1. Generalthema „Verwaltungsprozessrecht“ stellt der Bundesverwaltungsrichter a.D. Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann die Frage nach „Sinn, Last und Unsinn der Schutznormtheorie“. Ebenso praxisrelevant ist für jeden Fachanwalt für Verwaltungsrecht der nachfolgende Überblick zur „Streitwertfestsetzung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ des Vorsitzenden Richters am OVG Koblenz Michael Zimmer.

Im 2. Generalthema „Umweltrecht“ wird zunächst Prof. Dr. Gerald Spindler von der Universität Göttingen den für alle anlagenbezogenen Umweltrechtsmaterien zentralen Betreiberbegriff unter besonderer Berücksichtigung gesellschafts- und zivilrechtlicher Einflüsse näher beleuchten. RA Prof. Dr. Hans Walter Louis zeigt sodann auf, wie es mit dem Naturschutz- und Wasserrecht nach dem Scheitern des UGB weitergeht.

### Streitwertfestsetzung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Im traditionellen Generalthema „Öffentliches Baurecht“ gibt der Vorsitzende des 4.

Senats des BVerwG Prof. Dr. Rüdiger Rubel einen Überblick über die neuere Rechtsprechung des Senats. Der Kollege Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde aus Stuttgart geht sodann dem in den letzten Jahren immer wichtiger gewordenen Thema „Artenschutz in der Bauleitplanung“ näher nach.

### Haftung der dritten Gewalt?

Den Abschluss bildet das vierte Generalthema „Amtshaftungsrecht“. Hier wird der Richter des Amtshaftungssenates des BGH Claus Dörr über „Neues zum gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsanspruch“ berichten. Im Anschluss daran stellt der Lehrbeauftragte Dr. Jörg Philipp Terhechte von der Universität Hamburg die Frage: „Auf dem Weg zu einer Haftung der dritten Gewalt? – Einflüsse des Europa- und Völkerrechts“ auf die Amtshaftung.

Es ist dem Institut eine besondere Ehre und Freude, dass zudem für den Eröffnungsvortrag die Deutsche Richterin am EGMR und ehemalige Bundesverfassungsrichterin, Frau Dr. h. c. Renate Jaeger, gewonnen werden konnte, die das Thema „47 Nationen unter einem Dach – Zur Verständigung in und mit einem internationalem Gericht“ gewählt hat. Dass die Leipziger Tagung zu einem bundesweit beachteten Forum des Verwaltungsrechts geworden ist, zeigt sich schließlich daran, dass die Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts sowie Vertreter des Bundesministeriums der Justiz und der Bundesrechtsanwaltskammer Grußworte halten werden.

Wir sehen uns in Leipzig!

RA Dr. Hans-Peter Vierhaus, Berlin  
FA für Verwaltungsrecht und Medizinrecht  
Leiter des Fachinstituts  
für Verwaltungsrecht

### 16. Verwaltungsrechtliche Jahresarbeitstagung

29. bis 30. Januar 2010

Leipzig, Bundesverwaltungsgericht

#### Leitung:

RA Dr. Hans-Peter Vierhaus,  
FA für Verwaltungsrecht

#### Referenten/Mitwirkende:

Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann, Richter am BVerwG a.D., Lehrbeauftragter an der Bucerius Law School Hamburg; Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde, RA, FA für Verwaltungsrecht; Claus Dörr, Richter am BGH; Dr. h.c. Renate Jaeger, Richterin am BVerfG a.D., Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Straßburg und Vizepräsidentin der V. Sektion; Prof. Dr. Hans Walter Louis, LL.M., RA; Prof. Dr. Rüdiger Rubel, Vors. Richter am BVerwG; Prof. Dr. Gerald Spindler, Universität Göttingen; Dr. Jörg Philipp Terhechte, Universität Hamburg; Michael Zimmer, Vors. Richter am OVG des Landes Rheinland-Pfalz; Prof. Dr. Ulrich Ramsauer, Vors. Richter am OVG Hamburg, Universitätsprofessor an der Universität Hamburg

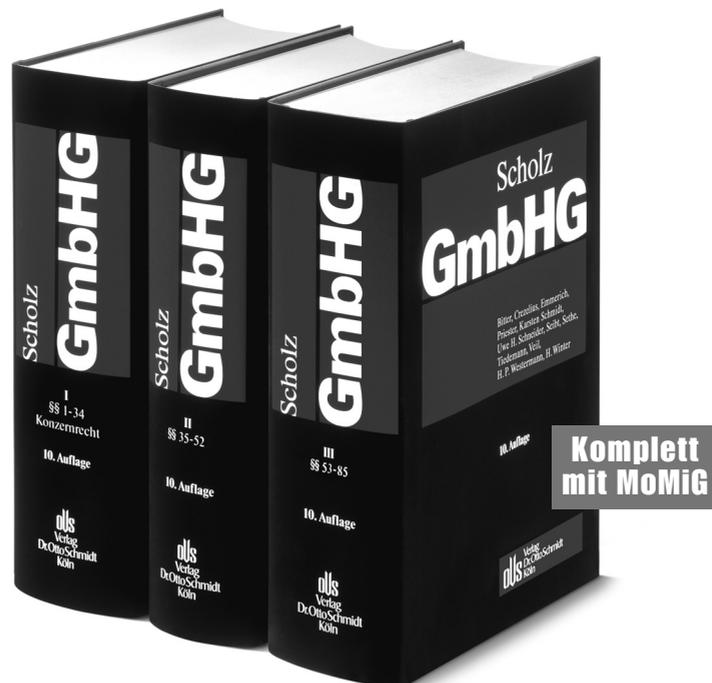
#### Grußworte:

Lutz Diwell, Staatssekretär, Bundesministerium der Justiz; Marion Eckertz-Höfer, Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts

#### Infos und Anmeldung:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.  
Tel. 0234 970640  
Fax 0234 703507  
www.anwaltsinstitut.de

# Fertig!



Das GmbH-Gesetz ist grundlegend neu, und der große Kommentar dazu ist wieder komplett und auf neuestem Stand: der große Scholz mit dem letzten, jetzt fertiggestellten Band III.

Mit der vollständigen Neukommentierung der §§ 53–85 GmbHG. Mit der richtungweisenden Kom-

mentierung des neuen GmbH-Insolvenzrechts. Mit der Erläuterung aller vom MoMiG geänderten Vorschriften aus den Bänden I und II.

Der große Scholz. Für die GmbH-Beratung auf höchstem Niveau. Bestellen Sie in Ihrer Buchhandlung oder direkt bei **www.der-neue-scholz.de**

# Wer nicht wirbt, der stirbt.



Selbst wenn Sie nicht sofort tot umfallen – ohne Werbung werden Sie auch als Anwalt und Notar im Wettbewerb nicht lange überleben.

Ihr Eintrag im größten deutschen Anwalt- und Notarverzeichnis, mit allen kanzleirelevanten Daten, ist auf jeden Fall ein Muss. Wir sorgen sogar dafür, dass Sie mit Ihrem Namen auch im Internet präsent sind – suchmaschinenoptimiert! Und das Beste daran: **alles kostenlos!**

Ihren Ersteintrag können Sie sofort selbst anlegen. Jede Aktualisierung Ihrer Kontaktdaten ebenfalls. Bei **[www.anwalt-notarverzeichnis.de](http://www.anwalt-notarverzeichnis.de)**

**Anwalt**  
**und Notar**  
**verzeichnis**